



# **Reglement über den Schutz, die Benutzungsgebühr, Abgabe, Verwendung und Kontrolle des Armbrustzeichens**

**SWISS LABEL**

**Für mehr Schweizer Qualität!**

Schwarztorstrasse 26, Postfach, CH-3001 Bern

[www.swisslabel.ch](http://www.swisslabel.ch)

## Schutz der Marke

**Art. 1** SWISS LABEL, die Gesellschaft zur Promotion von Schweizer Produkten und Dienstleistungen mit dem Armbrustzeichen (Bern), hat, gestützt auf Artikel 3 der Statuten, als Eigentümerin des Armbrustzeichens, nachfolgend Marke genannt, folgende Schutzmarken im schweizerischen und internationalen Markenschutzregister eintragen lassen und sorgt für die Verwaltung derselben nach der einschlägigen Gesetzgebung.

## Rechte und Pflichten

Für den Fall, dass nur ein Produkt und nicht die gesamte Unternehmung zertifiziert ist, darf die Marke SWISS LABEL ausschliesslich auf diesem Produkt verwendet werden.

**Art. 2** Der Benutzer anerkennt hiermit das ausschliessliche Eigentum von SWISS LABEL an der Marke.

**Art. 3** SWISS LABEL erteilt hiermit dem Benutzer das nicht ausschliessliche Recht, seine Produkte und Dienstleistungen schweizerischen Ursprungs zum Verkauf in der Schweiz und im Export mit der Marke zu versehen. Der Benutzer ist jedoch nicht zur eigenmächtigen Erteilung von Unterlizenzen berechtigt. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung von SWISS LABEL.

**Art. 4** Die Marke darf nur für Produkte verwendet werden, die vollständig in der Schweiz gewonnen, hergestellt oder genügend in der Schweiz bearbeitet und verarbeitet worden sind. Massgebend sind die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG) vom 21. Juni 2013 (SR 232.11), namentlich die Artikel 48 bis 48d MSchG, wo für Naturprodukte, Lebensmittel und industrielle Produkte die Kriterien festgelegt sind, welche bei der Beurteilung einer Schweizer Herkunft relevant sind. Für die Benutzung der Marke sind die folgenden – gegenüber dem MSchG höheren – Anforderungen betreffend die Mindestanteile schweizerischer Herkunft einzuhalten:

- Für Lebensmittel (ausser Milch und Milchprodukte) im Sinne von Art. 48b MSchG **mindestens 90 Prozent des Gewichts der Rohstoffe**;

**SWISS LABEL**

**Für mehr Schweizer Qualität!**

Schwarztorstrasse 26, Postfach, CH-3001 Bern

[www.swisslabel.ch](http://www.swisslabel.ch)

- Für andere Produkte und insbesondere industrielle Produkte im Sinne von Art. 48c MSchG **mindestens 70 Prozent der Herstellungskosten**. Zudem muss das SWISS LABEL-Mitglied seinen Sitz in der Schweiz haben. Es kann auch eine Schweizer Tochter eines ausländischen Stammhauses sein.

**Art. 5** Die Dienstleistungen, welche die Marke verwenden, müssen über die Bedingungen des MSchG hinaus folgenden zusätzlichen Anforderungen von SWISS LABEL genügen: Erstens haben sich der Geschäftssitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung des SWISS LABEL-Mitglieds in der Schweiz zu befinden (vgl. Art. 49 Abs. 1 MSchG), und zweitens müssen die einschlägigen Dienstleistungen tatsächlich von der Schweiz aus erbracht werden.

**Art. 6** Der Benutzer ist verpflichtet, die Marke nur für Produkte und Dienstleistungen zu benutzen, die dem allgemein anerkannten schweizerischen und branchenüblichen Qualitätsstandard entsprechen.

**Art. 7** Der Vorstand von SWISS LABEL ist berechtigt, in Zweifelsfällen zusätzliche Kriterien und Wertungen zur Beurteilung des schweizerischen Charakters von Produkten und Dienstleistungen heranzuziehen.

**Art. 8** Der Benutzer ist berechtigt, die Marke in der registrierten und hinterlegten Form auf Produkten und deren Verpackung, in Katalogen, Prospekten, Betriebsanleitungen, Formularen aller Art, Drucksachen und in der Werbung in frei wählbarer Art (insbesondere in der von SWISS LABEL gelieferten Form als Kleber, Selbstklebeetiketten oder elektronisch usw.) zu benutzen. Hingegen ist es ihm untersagt, die Marke in einer Weise zu benutzen, die einer Irreführung der Abnehmerschaft gleichkommt.

## **Überwachung und Kontrolle**

**Art. 9** SWISS LABEL überwacht und kontrolliert die rechtmässige Benutzung der Marke, beispielsweise mit einer periodischen Überprüfung oder Stichproben. Sofern zwecks Durchführung einer Kontrolle ein Betreten der Geschäftsräumlichkeiten einer Firma erforderlich ist, darf dies nur im Beisein eines Vertreters des Benutzers und zu normalen Geschäftszeiten erfolgen.

**SWISS LABEL**

**Für mehr Schweizer Qualität!**

Schwarztorstrasse 26, Postfach, CH-3001 Bern

[www.swisslabel.ch](http://www.swisslabel.ch)

Ergibt die Kontrolle eine Verletzung der Benutzungsbestimmungen, gehen die Kosten für die Kontrolle und deren Umtriebe zulasten des Benutzers.

**Art. 10** SWISS LABEL ist berechtigt, eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.— zu erheben und Schadenersatz zu fordern. Bei schwerwiegender Missachtung, insbesondere bei der wiederholten Irreführung der Abnehmerschaft und der wiederholten missbräuchlichen Verwendung der Marke ist SWISS LABEL zusätzlich berechtigt, den Benutzervertrag sofort aufzulösen. Bereits bezahlte Benutzungsgebühren verbleiben bei SWISS LABEL.

## Gebühren

**Art. 11** Das Benutzungsrecht an der Marke wird durch Abschluss des vorliegenden Benutzer-vertrages erworben.

Die jährliche Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Jahresumsatz des Unternehmens:

Umsatz-Kategorie	Benutzungsgebühr *
bis - 0.5 Mio. CHF	CHF 180.00
0.5 - 1 Mio. CHF	CHF 360.00
1 - 5 Mio. CHF	CHF 480.00
5 - 10 Mio. CHF	CHF 720.00
10 - 50 Mio. CHF	CHF 960.00
50 - 100 Mio. CHF	CHF 1'200.00
über 100 Mio. CHF	nach Vereinbarung, (mindestens CHF 1'500.00)

\*zzgl. MwSt

SWISS LABEL ist berechtigt, die jährliche Benutzungsgebühr gemäss den Statuten anzupassen.

**Art. 12** Für die bisherigen Mitglieder gilt für die Anwendung der Artikel 4 und 5 eine Übergangsfrist. Diese wird vom Vorstand festgesetzt und endet frühestens mit dem Inkrafttreten des revidierten Markenschutzgesetzes.

**Art. 13** Der revidierte Benutzervertrag tritt am 28. September 2021 in Kraft.

**SWISS LABEL**

**Für mehr Schweizer Qualität!**

Schwarztorstrasse 26, Postfach, CH-3001 Bern

[www.swisslabel.ch](http://www.swisslabel.ch)